

Über den BEBAUUNGSPLAN NR. 14  
DER GEMEINDE HAPFKRUG-SCHARBEUTZ,  
GELÄNDE ZWISCHEN BAHNHOFSTRASSE UND DORFSTRASSE IN HAPFKRUG  
M = 1 : 1000

Flur 2  
Flurstücke 209, 238, 239/2, 240/1, 240/3, 241, 242, 243/1, 240/4  
Trennstück aus Flurstück 210, 222, 237

**ZEICHENERKLÄRUNG**

**A. Festsetzungen**

Grenzen des Geltungsbereiches	
Verkehrsflächen (Straßen, Fußwege)	
Firstichtung der Gebäude	
Stellplätze:	
öffentl. Parkplätze	
privat	
Gemeinschaftsgaragen	
Grünflächen	
nichtüberbaubare Flächen gem. Ziff. 13.4 PLZO	
Baulinien an denen zu bauen ist	
Baugrenzen (dürfen nicht überschritten werden)	
Nutzungsgrenze gem. § 16 Abs. 4 BauNVO	
Überschwemmungsgebiet gem. Ziff. 14.5 PLZO	
Spielplatz	
<b>ALLGEMEINES WOHNGEBIET</b>	
1-geschossig - offen	
2-geschossig - offen	
3-geschossig - offen	
1-geschossig	
Zulässiges Maß der baulichen Nutzung gem. § 17 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62	
I GRZ 0,4 GFZ 0,4	
II GRZ 0,4 GFZ 0,7	
III GRZ 0,4 GFZ 0,9	

**B. Darstellungen ohne Normensymbol**

Fortfallende Grundstücksgrenzen	
Neue Grundstücksgrenzen	
Höhenlinien über NN	0.50
Grundstück für Trafo	vorh. Bebauung

Entworfen und aufgestellt nach § 9 des BAugV vom 23.6.1960.  
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung und Text nebst Begründung, hat in der Zeit vom 11.8.67 bis 11.9.67 nach vorheriger Bekanntmachung zur Einsicht ausgelegen.  
Neue Bekanntmachung am 24.4.68, öffentliche Auslegung des Planes mit Text und Begründung in der Zeit vom 17.5.68 bis 17.6.68.

Gemeinde:  
  
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 11.9.1968, sowie die geometrischen Festlegungen der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.  
Katasteramt:  
  
Oberbürgermeister

Dieser Plan als Teil der Satzung einschließlich der Begründung ist gem. § 10 BauzG (Baugesetz) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 und 11 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVBl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BAugV am 28.9.67 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen worden. Er wurde erneut beschlossen in den Sitzungen der Gemeindevertretung am 28.8.1968 und am 6.3.1969. Die Begründung wurde gebilligt.  
  
Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus Planzeichnung und Text, wurde gem. Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Januar 1969 - III 13/04 - 05.11 (14) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß vom 11. Juli 1969 bestätigt. Az. IV 81b-813/04-05.11(14) bestätigt.

Ausgefertigt:  
Scharbeutz, den 25.6.1969  
Der Bürgermeister

Diese Satzung mit Plan und textlichen Festsetzungen ist am 1. JULI 1969 mit Bekanntmachung der Genehmigung öffentlich ausgelegt und an diesem Tage in Kraft getreten.  
Scharbeutz, den 1. JULI 1969  
Der Bürgermeister

Diese Planzeichnung wurde aufgrund der Aufgabenerfüllung gefertigt. Der ergänzende Satzungsbeschluss erfolgte am 6.3.1969. Die Planzeichnung ist mit der genehmigten Planzeichnung fest verbunden.  
Scharbeutz, den 25.6.1969  
Der Bürgermeister

